

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 182/84
Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 79 100 552.3
Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 004 007
Bezeichnung der Erfindung: Verfahren zur Verbindung von rundge-
Title of invention: bogenen und geraden, hohlen Abstands-
Titre de l'invention : profilen, insbesondere für Mehrscheiben-
isoliergläser
Klassifikation / Classification / Classement : E 06 B 3/66

ENTSCHEIDUNG / DECISION
vom / of / du 9. April 1987

Anmelder / Applicant / Demandeur : CERA Handelsgesellschaft mbH
Patentinhaber / Proprietor of the patent / Titulaire du brevet :
Einsprechender / Opponent / Opposant : Wilh. Frank GmbH

Stichwort / Headword / Référence : Art. 114 (1), 56
EPÜ / EPC / CBE
Kennwort / Keyword / Mot clé : "Spät eingereichte Dokumente, Prüfung von
Amts wegen"
"Erfinderische Tätigkeit, nein."

Leitsatz / Headnote / Sommaire



Aktenzeichen: T 182/84

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 9. April 1987

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Wilhelm Frank GmbH,
Postfach 10 01 58
D-7022 Leinfelden-
Echterdingen 1 (DE)

Vertreter:

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

CERA Handelsgesellschaft mbH
Kirnachstraße 16
D-8954 Altdorf-Ebenhofen (DE)

Vertreter:

Kern, Wolfgang, Dipl.-Ing.et.al.
Patentanwälte Tischer & Kern
Albert-Roßhaupter-Str. 65
D-8000 München 70 (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts vom
16. Mai 1984, zur Post gegeben am
4. Juli 1984, mit der der Einspruch
gegen das europäische Patent Nr.
0 004 07 aufgrund des Artikels 102(2)
EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. Delbecque
Mitglied: M. Liscourt
Mitglied: F. Benussi

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf die am 23. Februar 1979 angemeldete Patentanmeldung Nr. 79 100 552.3, für die die Priorität einer früheren Anmeldung vom 7. März 1978 in Anspruch genommen wird, ist am 21. April 1982 das sechs Patentansprüche umfassende europäische Patent 0 004 007 erteilt worden.
- II. Nachdem die Einsprechende gegen das Patent Einspruch eingelegt hatte, hat die Einspruchsabteilung durch Entscheidung vom 16. Mai 1984 den Einspruch zurückgewiesen und das Patent in unverändertem Umfang aufrechterhalten.
- III. Gegen diese am 4. Juli 1984 zur Post gegebene Entscheidung hat die Einsprechende am 28. Juli 1984 Beschwerde unter Entrichtung der entsprechenden Gebühr eingelegt und beantragt das Patent in vollem Umfang zu widerrufen.
- IV. Die Beschwerdebegründung ist am 2. November 1984 eingereicht worden. Die Begründung stützt sich auf Dokumente, die bereits in den vorgehenden Verfahren erwähnt worden sind, und auf zwei weitere, erstmals genannte Dokumente (E8 und E9). Nach Meinung der Beschwerdeführerin ist der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht erfinderisch.
- V. Die Beschwerdegegnerin - Patentinhaberin - tritt in dem Schriftsatz vom 6. Februar 1985 dem Vorbringen des Beschwerdeführers entgegen. Sie führt vor allem aus, daß der Anspruch 1 von einem internen Stand der Technik ausginge. Desweiteren analysiert sie die zitierten Dokumente und bringt die Argumente vor, die nach ihrer Ansicht zugunsten der erfinderischen Tätigkeit sprechen.
- VI. Am 20. Mai 1986 hat die Kammer in einem Bescheid mitgeteilt, daß der Stand der Technik, wie er aus der Abgrenzung

des Anspruchs 1 hervorgeht, sich nicht klarerweise auf (irgend) ein Dokument stützt. Wenn von dem Dokument DE-U-7 622 689 (E8) ausgegangen wird, dann ist der Gegenstand des Anspruchs 1 im Hinblick auf die Lehre des Dokuments FR-A-1 588 385 und auf die für den Fachmann üblichen Maßnahmen als naheliegend zu betrachten.

VII. Die Beschwerdegegnerin hat in dem Schriftsatz vom 18. August 1986 und 5. September 1986 auf den Bescheid der Kammer sowie auf die Ausführungen der Beschwerdeführerin in deren Schriftsatz vom 5. August 1986 geantwortet. Sie tritt dem Vorbringen der Beschwerdeführerin entgegen; insbesondere ginge der Anspruch 1 aus von einem ihr bekannten unveröffentlichten Stand der Technik, der am Anmeldetag der Öffentlichkeit zugänglich gewesen ist. Die Beschwerdekammer gehe deshalb von falschen Voraussetzungen aus bei der Berücksichtigung des Dokuments E8 als am nächsten kommenden Stand der Technik. Außerdem behandelt diese Druckschrift das der Erfindung zugrundeliegende Problem nicht. Desweiteren bringt sie vor, daß die Erörterung der erfinderischen Tätigkeit durch die Kammer aus verschiedenen Gründen ungeeignet sei. Die erteilten Patentansprüche sind aufrechterhalten worden.

VIII. Der geltende Anspruch 1 des Streitpatents lautet wie folgt:

1. Verfahren zur Verbindung von im Eckbereich rundgebogenen und geraden, hohlen Abstandsprofilen (A, B) für Mehrscheibenisolierrgläser, bei dem die Schenkel (D) eines rundgebogenen Abstandsprofils (A) mit den Schenkeln wenigstens eines weiteren rundgebogenen oder geraden Abstandsprofils (B) zur Herstellung eines in sich geschlossenen Hohlprofilrahmens im geraden Bereich durch einen geraden Flachverbindungskörper (C) verbunden werden, dadurch gekennzeichnet,

daß der Flachverbindungskörper (C) unter elastischem Zusammenpressen desjenigen Teils seiner Oberfläche, der mit den Profilwänden in Berührung tritt, auf denen die Scheiben des Mehrscheibenisolierrglases aufliegen, in das Abstandsprofil bis zu einem Anschlag zwischen Flachverbindungskörper (C) und Abstandsprofil (D) eingeschoben wird, woraufhin auf den aus dem Abstandsprofil (D) herausragenden Teil des Flachverbindungskörpers (C) das mit dem rundgebogenen Abstandsprofil zu verbindende hohle Abstandsprofil (B) gleichfalls unter elastischem Zusammenpressen desjenigen Teils der herausragenden Oberfläche des Flachverbindungskörpers (C), welcher mit der Profilwand in Berührung tritt, auf deren Außenseite die Glasscheiben des Mehrscheibenisolierrglases zu liegen kommen, aufgeschoben wird.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Es trifft zu, daß die Dokumente E8 und E9 nach Ablauf der Einspruchsfrist eingereicht worden sind, da aber diese Schriftstücke zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führen können, ist die Kammer der Meinung, daß sie diese Dokumente von Amts wegen gemäß Artikel 114.(2) EPÜ (siehe auch T 94/84 AB 1986.337), in Betracht ziehen muß.
3. Was den Stand der Technik, der in dem Oberbegriff des Anspruchs 1 angegeben ist, angeht, behauptet die Beschwerdegegnerin einerseits, daß er auf einer Vorbenutzung beruhe, und daß ein solches Verfahren der Öffentlichkeit zur Verfügung stand (siehe Schreiben vom 28. August 1986, erster Paragraph). Andererseits aber erklärt die Beschwerdegegnerin, daß im vorliegenden Fall dieser vorbenutzte Stand

der Technik nach ihrem Wissen als "unveröffentlicht" zu gelten hat.

Es ist deshalb unklar, ob es sich nun um eine der Öffentlichkeit zugängliche Vorbenutzung gemäß Artikel 54.2 EPÜ handelt.

4. Für die Erörterung der Patentierbarkeit des Anspruchs 1 wird deshalb von dem nächstliegenden Stand der Technik ausgegangen, wie er aus einem der vorliegenden Dokumente hervorgeht.
- 4.1 Es ist aus dem Dokument DE-U- 7 622 689 (E8) ein Rahmen bekannt, der aus einem in Eckbereich rundgebogenen und geraden (siehe Abbildung 1), hohlen (siehe Abbildung 3) Abstandsprofil für Mehrscheibenisoliergläser (siehe Seite 2 Zeile 2) besteht, und der geschlossen sein muß (Seite 6 letzter Absatz).
- 4.2 Das Problem, das dem Gegenstand des Anspruchs 1 zugrunde liegt, ist, die beiden Enden eines Profils gemäß dem Dokument DE-U- 7 622 689 miteinander zu verbinden, um den beschriebenen geschlossenen Rahmen zu erhalten.
- 4.3 Der Fachmann, der mit dieser Aufgabe konfrontiert ist, kann sich in dem generellen Bereich der Verbindungen von Hohlprofilen umsehen, um eine Lösung zu finden, die die Bedingungen, die ein Rahmen für Mehrscheibenisoliergläser auch nach Ansicht der Beschwerdegegnerin aufweisen muß, erfüllt, d.h.:
 - die Verbindung darf nicht die Dicke des Rahmens überschreiten,
 - die Verbindung muß eine zuverlässige Abdichtung des Scheibenzwischenraumes erlauben.

- 4.4 In diesem Bereich der Verbindungen für Hohlprofile stand dem Fachmann die Lehre des Dokumentes FR-A- 1 588 385 zur Verfügung, das eine Verbindung beschreibt, die diese Bedingungen erfüllt (siehe zum Beispiel Abbildungen 1 und 4).

Nachdem er diese Tatsache erkannt hatte, war es für den Fachmann naheliegend, einen Schenkel des rundgebogenen Abstandsprofils mit dem Schenkel wenigstens eines weiteren rundgebogenen oder geraden Abstandsprofils mittels des Flachverbindungskörpers gemäß dem Dokument FR-A- 1 588 385 (Abbildungen 1 und 4) zu verbinden, d.h. unter elastischem Zusammenpressen (Seite 3, Zeile 15-21) von Teilen (14, 15, 16, 17) seiner Oberfläche in das Profil (12) bis zu einem Anschlag (13) zwischen Flachverbindungskörper einzuschieben und danach auf den aus dem Profil herausragenden Teil (3) das mit dem Profil zu verbindende andere hohle Profil gleichfalls unter Zusammenpressen von Teilen (14, 15) der herausragenden Oberfläche des Flachverbindungskörpers aufzuschieben.

- 4.5 Damit hätte der Fachmann das Verfahren gemäß dem Anspruch 1 durchgeführt, ausgenommen die zwei folgenden Maßnahmen:

- Der Flachverbindungskörper drückt nur auf diejenigen Teile des Hohlprofils, auf denen die Glasscheiben aufliegen, und
- die Verbindung wird zwischen zwei geraden Schenkeln hergestellt.

- 4.6 Die erste Maßnahme betrifft eine für den Fachmann übliche Tätigkeit und hängt von der Wahl der Materialien ab, denn

wenn der Rahmen aus einem nicht verformbaren Material hergestellt wird, spielt diese Maßnahme keine Rolle.

Die zweite Maßnahme besteht in einer Wahl zwischen zwei bekannten Lösungen: Die während des Verfahrens zitierten Dokumente zeigen entweder eine Verbindung in der Ecke des Rahmens oder eine Verbindung zwischen zwei geraden Schenkeln. Der Fachmann jedoch wußte, welcher Typ von Verbindung für jede Lage der Verbindung am zweckmäßigsten zu verwenden war.

- 4.7 Die zwei unter obigem Punkt 4.5 erwähnten Maßnahmen können individuell oder zusammen, in Verbindung mit den anderen Merkmalen des Anspruchs 1 keine erfinderische Tätigkeit des Gegenstandes dieses Anspruches begründen, weil durch eine solche Verbindung für den Fachmann kein unvorhersehbarer Effekt erzielt wird.
- 4.8 Deswegen war der Gegenstand des Anspruchs 1 am Prioritätstag naheliegend. Der Anspruch 1 erfüllt nicht die Voraussetzungen der Artikel 52.1 und 56 EPÜ und ist deshalb nicht gewährbar.
5. Die Beschwerdegegnerin hat bezüglich der erfinderischen Tätigkeit folgende Argumente vorgebracht:
- 5.1 Die Kammer gehe von falschen Voraussetzungen aus, wenn sie die Annahme zugrunde legt, daß das Dokument DE-U-7 622 689 den am nächsten kommenden Stand der Technik zeigt, anstatt die "interne Vorbenutzung" der Beschwerdegegnerin in Betracht zu ziehen.

Die Kammer hat zu dieser Frage schon Stellung genommen: vgl. obigen Punkt 3.

- 5.2 Das Problem, mit dem sich die Schrift DE-U- 7 622 689 (E8) befaßt, sei nicht dasselbe wie dasjenige des bestrittenen Patents.

Dies ist nach Ansicht der Kammer jedoch nur zutreffend, wenn man die Verbindung der Profile zum Herstellen eines geschlossenen Rahmens betrachtet. Beide Dokumente (Patentschrift und E8) befassen sich aber mit der Herstellung von Mehrscheibenisoliervgläser und beide zeigen die gemeinsamen Vorrichtungen oder Maßnahmen, wie sie im obigen Punkt 4.1 erwähnt sind. Von diesem offenkundigen Stand der Technik kann deshalb ausgegangen werden, um das Problem zu bestimmen.

- 5.3 Es sei unzutreffend, daß das Dokument E8 sich mit der Herstellung eines Rahmens beschäftigt.

Dem stimmt die Kammer zu, denn es wird nicht beschrieben, wie der Hohlprofilrahmen hergestellt, sondern nur wie er mit Klebstoff beschichtet wird. Aber auch in der Beschreibung des in Frage stehenden Patents wird nicht beschrieben, wie der Hohlprofilrahmen hergestellt, sondern nur wie er zu einem ganzen Rahmen verbunden wird. Es steht aber fest, daß der Rahmen gemäß E8 gemeinsame Verfahrensmerkmale mit dem Gegenstand des Anspruchs 1 aufweist. Auch wenn es sich in dieser Druckschrift um eine Vorrichtung handelt, sind die gemeinsamen Verfahrensmerkmale aber leicht zu erkennen.

- 5.4 Der Rahmen, der in E8 beschrieben ist, weise viele Alternativen auf, wie zum Beispiel ein Vollprofil oder einen Teilrahmen, die aber nicht zutreffen.

Die Tatsache, daß manche Alternativen, die in einer Entgegnung beschrieben sind, nicht zutreffend sind, kann

jedoch nach Ansicht der Kammer nicht die Tatsache verleugnen, daß andere Alternativen zutreffend beschrieben sind und deswegen dem Fachmann zur Verfügung standen.

- 5.5 Es gehöre mehr zur Lösung des aufgezeigten Problems als nur einen Flachverbindungskörper beliebiger Art in Profileile einzuschlagen, weil durch dieses Einschlagen Verformungen des Profilkörpers selbst bewirkt werden.

Es liegt aber im Rahmen des technischen Könnens des Fachmannes, die Flachverbindungskörper so zu bemessen, daß es zu keine unzulässigen Verformungen kommt und falls diese Verformungen an unerwünschten Stellen auftreten, die Flachverbindungskörper an diesen Stellen entsprechend anzupassen, um diesen Nachteil zu beseitigen.

- 5.6 Trotz der Tatsachen, daß die Wirkung vorhersehbar war und die Lösung einfach aussieht, sei diese Lösung erfinderisch, wie es zum Beispiel in der Entscheidung der Beschwerdekammer 3.2.1 T 106/84 zum Ausdruck kommt.

Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdegegnerin nur behauptet, daß die Vorrichtung einfach sei, daß die Fachwelt nie daran gedacht habe und daß die zwei Vorinstanzen sie als erfinderisch betrachtet haben.

Die erwähnte Entscheidung kann aber nach Ansicht der Kammer nicht interpretiert werden in dem Sinne, daß alle einfache Lösungen erfinderisch sind. Eine solche Lösung muß zusätzlich andere Bedingungen (Indizien) aufweisen.

Über die Bemühungen der Fachwelt oder die durch die Erfindung erzielten unvorhersehbaren Ergebnisse stehen der Kammer keine Beweise zur Verfügung. Was die Entscheidungen der Vorinstanzen anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, daß

ihnen nicht alle der jetzt der Kammer vorliegenden Dokumente zur Verfügung standen.

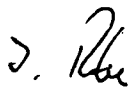
- 5.7 Diese Argumente der Beschwerdegegnerin führen daher auch nicht zu einer anderen Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit des Gegenstandes des Patentanspruches 1.
6. Da aufgrund der Ausführungen in den obigen Punkten 4 und 5 der Anspruch 1 nicht patentfähig ist und auch kein Hilfsantrag vorliegt, kann das Patent nicht aufrechterhalten werden. Deswegen braucht auch auf die abhängigen Patentansprüche nicht eingegangen zu werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird wie folgt entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das europäische Patent 0.004.007 wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte



J. Rückerl

Der Vorsitzende


P.E.M. Delbecque